Regulatorische Rahmenbedingungen der internationalen Hochschulkooperation

EUN-Factsheets zu identifizierten Hürden auf nationaler Ebene



Microcredentials

Einbettung des Themas und identifizierte Hürden

1. Einleitende Bemerkungen

Ziel dieses Factsheets ist es, die Frage zu beleuchten, wie Hochschulen – insbesondere im Rahmen von Hochschulkooperationen – Microcredentials (MC) anbieten und diese sichtbar machen können. Es benennt Herausforderungen und offene Fragen, für die noch (hochschulrechtliche) Lösungen gefunden werden müssen.

Zu Grunde liegt die Definition von MCs der EU: „Micro-credentials certify the learning outcomes of short-term learning experiences, for example a short course or training. They offer a flexible, targeted way to help people develop the knowledge, skills and competences they need for their personal and professional development. “[1] Dies bedeutet, dass es um die Zertifizierung von Angeboten geht, die im Umfang deutlich unter dem eines Studiengangs liegen, die ausreichende Flexibilität für die Zielgruppe bieten und der Ausbildung von (studiengangsübergreifenden) Fähigkeiten und Kompetenzen dienen.

Ein MC bestätigt den durch eine Prüfungsleistung nachgewiesenen Lernerfolg auf der Grundlage klar definierter und qualitätsgesicherter Standards und wird von einem vertrauenswürdigen Anbieter vergeben. Ein MC hat einen eigenständigen Wert und kann auch zu anderen Mikro- oder Makrozertifikaten beitragen oder diese ergänzen, auch durch die Anerkennung vorheriger Lernleistungen. Überschneidungen zu bereits bestehenden Formen von Zusatzqualifikationen außerhalb von Studiengängen, etwa im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung oder als Zertifikate für Studierende und externe Teilnehmende, z.B. „Nachhaltigkeitszertifikate“, sind dabei vorhanden.

Die Einführung von MC-Angeboten in Deutschland erfolgt aktuell eher zurückhaltend, da eine Reihe von formalen Fragen der Umsetzung noch ungeklärt ist. Die folgenden Hinweise konzentrieren sich auf Kernaspekte, die die Einführung von MCs aktuell erschweren. Einige Aspekte werden auch im EUN-Factsheet „Gemeinsame Studienangebote“ genannt, wie Status, Anerkennung/Anrechnung, Administration.

2.1 Status von Studierenden bzw. Teilnehmenden

Der Status der Teilnehmenden als Studierende oder in einer anderen Form hat eine hohe Relevanz für die Teilnehmenden selbst, zum Beispiel beim Versicherungsschutz. Außerdem ist er relevant für Aspekte wie Datenschutz, Zugang zur Infrastruktur der Hochschule und Dienstleistungen wie Bibliotheken. Dabei ist zwischen MCs, die in Kooperation mit beispielsweise anderen EU-Allianzpartnern durchgeführt werden, und hochschulinternen MCs sowie

[1] https://education.ec.europa.eu/education-levels/higher-education/micro-credentials.
Die ausführliche Definition der EU lautet: „‘Micro-credential’ means the record of the learning outcomes that a learner has acquired following a small volume of learning. These learning outcomes will have been assessed against transparent and clearly defined criteria. Learning experiences leading to micro-credentials are designed to provide the learner with specific knowledge, skills and competences that respond to societal, personal, cultural or labour market needs. Micro-credentials are owned by the learner, can be shared and are portable. They may be stand-alone or combined into larger credentials. They are underpinned by quality assurance following agreed standards in the relevant sector or area of activity. “

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32022H0627(02)

Weiterbildungsprogrammen zu unterschieden. Für alle diese Fälle müssen rechtliche Rahmen für adäquate Formen der Immatrikulation bzw. Registrierung geschaffen werden.[2]

2.2 Gebühren für die Teilnahme bzw. für Prüfungen

Derzeit gilt in Deutschland, dass MCs für eingeschriebene „grundständige" Studierende grundsätzlich kostenfrei sein müssen, wenn sie im Rahmen bzw. parallel zum eigentlichen Studiengang belegt werden, während MC-Angebote in der Weiterbildung für die Teilnehmenden in der Regel mindestens kostendeckend angeboten werden müssen. Es führt zu haushaltsrechtlichen Problemen, wenn solche Angebote gleichzeitig von Studierenden der Hochschule und externen Weiterbildungsteilnehmenden genutzt werden sollen, was im Sinne der Effizienz oftmals sinnvoll wäre. Auch der Umgang mit Gebühren für die Teilnahme von Mitarbeitenden der Hochschule an MCs ist derzeit ungeklärt. Es werden einheitliche Empfehlungen zur Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Teilnahme an MCs benötigt, um den Hochschulen einen Rahmen zu geben, innerhalb dessen sie flexibel agieren können. Diese müssen auch die Besonderheiten von MC-Angeboten im Rahmen von EU-Allianzen berücksichtigen: wegen unterschiedlicher rechtlicher Vorgaben in den Partnerländern zur Finanzierung von Studium und Weiterbildung benötigen die Hochschulen zwingend eine gewisse Flexibilität, um innerhalb ihrer Allianzen geeignete Finanzierungsmodelle zu entwickeln.

2.3 Lehrdeputat/Kapazitätsrecht: Anrechnung für Teilnahme und Prüfungen

Die Kapazitätsverordnungen der Länder beziehen sich derzeit ausschließlich auf reguläre Studiengänge. Daher können Lehrleistungen, die im Rahmen von studienbegleitenden MCs erbracht werden, in der Regel nicht lehrdeputatswirksam angerechnet werden. Eine mögliche Lösung könnte sein, solche Angebote – zumindest in Bezug auf Lehrdeputatsfragen – regulären Studiengängen gleichzustellen und damit anrechenbar zu machen. Da die Lehrdeputatsverordnungen Ländersache sind, bedürfte es hier aber ggf. eines gemeinsamen Vorgehens der Länder.
Im Kontext von MCs in der Allianzkooperation ist zudem zu berücksichtigen, dass Lehre, die im Ausland erbracht wurde, ebenfalls nicht lehrdeputatswirksam angerechnet werden kann (s. EUN-Factsheet „Mobilität Forschende und Lehrende"). Auch hierfür bedarf es einer Regelung, die den dt. Hochschulen in den Allianzen mehr Flexibilität ermöglicht.

Für MCs im Bereich der Weiterbildung gibt es dagegen bereits oft länderspezifische Regelungen darüber, von wem und in welchem Rahmen Lehrleistungen für Angebote erbracht werden können (z.B. im Nebenamt).

[2] In der Novelle des Hochschulgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Hochschulstärkungsgesetz) wird der Bedarf nach einem solchen rechtlichen Rahmen erstmals im deutschen Hochschulkontext konkret aufgegriffen. Die von der AG Prorektorinnen und Prorektoren Lehre NRW beauftragte AG Microcredentials NRW hat im Rahmen ihrer Arbeit auf notwendige Präzisierungen zu diesem sowie weiteren Gesichtspunkten hingewiesen; für eine skalierte und nachhaltige Implementierung von MCs an Hochschulen in Deutschland zeichnet sich darüber hinaus ein dringender Bedarf nach einer bundeslandübergreifenden Abstimmung ab, beispielsweise auch im Hochschulstatistikgesetz für die Miterfassung von MC-Angeboten, um anfallende Kosten anrechnen zu können.

3. Technische Fragestellungen und Digitale Credentials

Digitale Credentials, also elektronisch ausgestellte und verifizierbare Leistungsnachweise, stellen für Absolvent*innen einen erheblichen Mehrwert dar: Sie erhöhen die Sichtbarkeit des eigenen Kompetenzprofils, die Anerkennung spezifischer Fähigkeiten sowie die internationale und europaweite Vergleichbarkeit von Qualifikationen.

Für die erfolgreiche Implementierung digitaler Credentials sind Standardisierungen, Datenschutz, technische Infrastruktur und die Akzeptanz aller beteiligten Akteure essenziell. Außerdem müssen Digitale Credentials teilbar, verifizierbar und fälschungssicher sein sowie in einer leicht zugänglichen Form vorliegen. Auch der Einsatz von eSeals und geeigneten Plattformen (z.B. Europass / EDCL) sowie mögliche Vorgaben des OZG hinsichtlich Zeugnissen müssen geklärt werden. Insbesondere müssen die technischen Lösungen sicherstellen, dass die vom EU-Rat geforderten Standardelemente technisch abgebildet werden können (s. auch EUN-Factsheet „Digitaler Campus und digitale Transformation“).

Da MCs nicht nur von Hochschulen, sondern auch von anderen Anbietern angeboten werden können, befinden sich die Hochschulen in einem größeren Wettbewerb. Da nicht jeder Anbieter jeweiligen Landeshochschulgesetzen unterliegt, ist wichtig, dass länder- oder bundesspezifische Richtlinien für MC-Angebote nicht auf Hochschulen eingeschränkt werden, sondern grundsätzlich für MC-Angebote gelten.

4. Organisatorisch-systemische Fragestellungen
4.1 Qualitätsmanagement

Bislang gibt es in Deutschland lediglich Empfehlungen zum Qualitätsmanagement von MCs.[3,4] Als übergreifende Leitlinien stehen aktuell nur die „European Standards and Guidelines for Quality Assurance“ zur Verfügung, die nur der grundlegenden Orientierung dienen. Hier bedarf es verbindlicher Regelungen auf Bundesebene, insbesondere auch zur Klärung des Verhältnisses des QM für MCs zu den Regelungen zur Programm- bzw. Systemakkreditierung von Studiengängen, um Wettbewerbsnachteile von Hochschulen gegenüber privaten Anbietern zu verhindern.

Dabei sind die besonderen Herausforderungen für MCs im Rahmen von EU-Allianzen zu berücksichtigen, bei denen das Zusammenspiel der QM-Vorgaben der beteiligten Partnerstaaten zu berücksichtigen sind.

Für die Entwicklung von Leitlinien für das QM sind die aktuellen Erfahrungen mit MCs und deren struktureller Vielfalt zu erfassen und auszuwerten, insbesondere im Nebeneinander mit anderen vergleichbaren Angeboten (wie Zertifikaten oder Teilzeit- und Kurzzeitstudiengängen).

[3] Papiere der HRK (MODUS): https://www.hrk-modus.de/projekt/zukunftswerkstaetten/ microcredentials/ HRK Modus, Microcredentials an Hochschulen: strategische Entwicklung und Qualitätssicherung, Ergebnisse_der_ZW_Microcredentials_WEB_01.pdf (hrk-modus.de).

[4] z.B. https://www.evalag.de/de/aktuelles/news/detail/quality-assurance-of-micro-credentials

4.2 Anerkennung und Integration bzw. Anrechnung

Im Sinne (internationaler) Mobilität und Kompetenzerwerb über verschiedene Lebensphasen hinweg sind die Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von großer Bedeutung. Gemäß „Lisbon Convention“[5] werden üblicherweise auf Modulebene Leistungen anerkannt, wenn nach den erworbenen Kompetenzen, Inhalt und Niveau kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Anerkennung von MCs ist leichter möglich, wenn MCs in vergleichbarer Weise als Module konzipiert sind und ECTS vergeben werden. Entsprechendes gilt für die Anrechnung von MCs im Rahmen der Weiterbildung.

Die sich in Entwicklung befindlichen landes-/bundesrechtlichen Vorgaben bzw. Regelungen zu MCs dürfen deshalb aktuellen Vorgaben zur Gestaltung von Lehrangeboten (Modulen) wie denen der Musterrechtsverordnung der Kultusministerkonferenz (KMK)[6] nicht widersprechen. Gleichzeitig sind Spielräume für Hochschulen notwendig, die gemeinsam mit ihren internationalen Partnern MC-Angebote entwickeln.

Quellen/ Rechtliche Grundlagen

https://education.ec.europa.eu/education-levels/higher-education/micro-credentials

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32022H0627(02)

AG Microcredentials NRW

https://www.hrk-modus.de/projekt/zukunftswerkstaetten/ microcredentials/
HRK Modus

Lisbon Recognition Convention - Higher education and research (coe.int)

kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_11_21-Musterrechtsverordnung.pdf

Regulatorische Rahmenbedingungen, identifizierte Hürden im Detail und daraus resultierender Regelungsbedarf, ggf. (bereits umgesetzte) Lösungsansätze

5. Zusammenfassung der Felder mit Regelungsbedarf
5.1 Aspekte, die auf Hochschul- und Allianzebene zu klären sind

- Regelung der Kalkulation von MC-Angeboten (Vollkosten, Mischkosten, privat/ öffentlich). Welche hochschulischen Ressourcen müssen (und können) hierbei einbezogen werden?

- Sicherung der Qualität der Hochschullehre und gleichzeitig der Weiterbildung, ohne dass es zu einer Ressourcen-Konkurrenz zwischen diesen beiden Bereichen kommt (Stichwort: Lehrdeputat)

5.2 Aspekte, die bundeseinheitlich und dann auf Länderebene zu klären sind

- Der Status der Teilnehmenden an MC-Angeboten, z.B. als Weiterbildungsteilnehmende bzw. Studierende, muss geregelt werden. Wenn Hochschulen/Universitäten neben Hochschullehre auch Weiterbildung anbieten sollen, wie kann Mittelsicherheit für beide Bereiche hergestellt werden?

[5] Lisbon Recognition Convention - Higher education and research (coe.int)
[6] kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_11_21-Musterrechtsverordnung.pdf

- Regelungen zu MCs müssen auch Anbieter jenseits der Hochschulen berücksichtigen, mit denen die Hochschulen in Konkurrenz stehen (werden).
- Es muss unter anderem geregelt werden, wie MC-Angebote in Bezug auf die Kapazitätsberechnung berücksichtigt und in der Hochschulstatistik erfasst werden.
- Es sind Qualitätskriterien für MCs festzulegen und das Verhältnis der QM-Verfahren für MCs zur Programm- bzw. Systemakkreditierung zu klären.

5.3 Aspekte, die auf EU-Ebene zu klären sind

- Entwicklung von benutzerfreundlichen Standards zum Daten- und Dokumentenaustausch
- Entwicklung von verlässlich verfügbaren, datenschutzkonformen Plattformen zur Speicherung von digitalen Microcredentials

Empfehlungen zum Umgang mit der Frage von potenziellen Doppelanrechnungen von erworbenen Kompetenzen für MCs einerseits und Studiengänge andererseits.

Verfasser/in

Abschnitte/ Bundesland	Name, Tel. bzw. E-Mail	Letzte Aktualisierung
Nordrhein-Westfalen	Dr. Ruth Möhlig-Falke, ruth.moehlig-falke@uni-koeln.de	12.05.2026
Baden-Württemberg	Harald Wohlfeil, harald.wohlfeil@zv.uni-freiburg.de	12.05.2026